

Unterstützende und Ehren-Mitglieder besitzen kein persönliches Wahl- und Stimmrecht, können aber an allen Vereins-Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- Paragraph 7: Vereins-Leitung Die Vereinsleitung besteht aus:
dem Hauptmann oder dessen Stellvertreter
dem Steiger-Obmann oder dessen Stellvertreter
dem Spritzen-Obmann oder dessen Stellvertreter
dem Schlauchleger-Obmann oder
dessen Stellvertreter
dem Rüstmeister
dem Schriftführer und
Kassier oder dessen Stellvertreter
Diese Vereinsleitung wird in einer im Monat Januar jeden Jahres abzuhaltenden Vereinsversammlung für ein Jahr neu gewählt und es ist eine Wiederwahl der Mitglieder zulässig. – Zur Annahme der Wahl ist jedes Mitglied verpflichtet, welches nicht unmittelbar zwei Jahre hintereinander ein Vereinsamt bekleidet hat. – Fällt ein Mitglied der Vereinsleitung im Laufe des Jahres aus, so wird bei der nächsten Vereinsversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen. Sämtliche Mitglieder der Vereinsleitung werden mittels Stimmzettel gewählt. Aus den sub 2-6 gewählten Ausschuss-Mitgliedern wählt die Versammlung den Hauptmann-Stellvertreter.
- Paragraph 8: Vereins-Versammlung Zur gültigen Beschlussfassung und bei Wahlen ist in der Regel nur die absolute Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Abänderung der Vereins-Statuten aber die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Paragraph 9: Vertretung Der Verein wird in allen Fällen durch den Hauptmann vertreten, welcher auch allein zur Fertigung aller Schriftstücke berechtigt ist. Im Falle der Verhinderung des Hauptmannes gehen dessen Agenden an den Vertreter über.
- Paragraph 10: Bekanntmachungen Bekanntmachungen erfolgen mittels Rundschreiben, Anschlag an der Gemeindetafel oder auf andere ortsübliche Weise.
- Paragraph 11: Streitigkeiten Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet die Vereinsversammlung.
- Paragraph 12: Verhältnis des Vereins zur Gemeinde Im Allgemeinen: Der Gemeinderat übt das Aufsichtsrecht über die Feuerwehr und hat das Recht, Unzukömmlichkeiten abzustellen. Die Wahl des Hauptmannes der freiwilligen Feuerwehr unterliegt der Bestätigung des Gemeinderates.
Bei Elementar-Unfällen haben auf dem Brandplatz alle